

Stadtratssitzung vom 7. Juli 2022

Postulat P 11/2022**Postulat betreffend die Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren bei Ersatz von Gas- und Ölheizungen durch solche mit alternativen Energiequellen**

Reto Schertenleib (SVP) und Fraktion SVP vom 12. Mai 2022; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird um Prüfung gebeten, die Baubewilligungsverfahren für den Ersatz von bestehenden Öl- und Gasheizungen durch solche mit alternativen Energiequellen prioritär zu behandeln, maximal zu beschleunigen und bestenfalls auf eine reine Informationspflicht zu reduzieren.

Begründung

Der im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt drohende Versorgungsengpass mit Öl und vor allem aber Gas bereitet vielen Menschen Sorgen. Gemäss Aussagen des CEO der Energie Thun AG ist auch in Thun die Gasversorgung für den kommenden Winter nicht zu 100 Prozent sichergestellt¹. Mögliche Folgen wären Sparappelle und Einschränkungen.

Aussergewöhnliche Situationen erfordern aussergewöhnliche Massnahmen. In diesem Sinne scheint eine prioritäre Behandlung von Baugesuchen für den Ersatz von bestehenden Öl- und Gasheizungen durch solche mit alternativen Energiequellen angezeigt. Der Postulant regt an, mit den zuständigen Stellen des Kantons (als übergeordnete Instanz) eine Reduktion des Prozederes auf eine reine Informationspflicht zu diskutieren. Mit der Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens sähe sich vielleicht die eine oder der andere Liegenschaftsbesitzer/in dazu motiviert, die bestehende, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlage noch diesen Sommer zu ersetzen, womit sich sowohl hinsichtlich der drohenden Versorgungsknappheit als auch – als schöner Nebeneffekt – zu Gunsten der Umwelt ein kleiner Beitrag leisten liesse.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Thematik des Postulats gerade in der heutigen Zeit immer mehr an Wichtigkeit gewinnt. Das kantonale Recht gibt jedoch vor, welche Bauvorhaben baubewilligungspflichtig sind, respektive ohne Baubewilligung realisiert werden können. Die Stadt Thun darf die Definition der Baubewilligungspflicht beziehungsweise der Baubewilligungsfreiheit nicht selbst vornehmen.

¹ Quelle: [Sendung BEO-Thema vom 06.05.2022, 07:32 Uhr](#).

Im Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1) ist in Art. 6 Abs. 1 Bst. f geregelt, dass «Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen», unter Vorbehalt von Art. 7 BewD, als baubewilligungsfrei eingestuft werden können. In den entsprechenden kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Januar 2015 ist festgehalten, welche Anlagen baubewilligungsfrei sind und welche Anlagen einer Baubewilligungspflicht unterliegen. Bestehen Zweifel bezüglich der Baubewilligungspflicht einer Anlage, entscheidet darüber das Regierungsstatthalteramt (vgl. Art. 48 Abs. 2 Bst. a BewD). Als Beispiel sei erwähnt, dass Luftwärmepumpen ohne Baubewilligung erstellt werden können, wenn sie in einem bestehenden Gebäude aufgestellt werden. Ausserhalb von Gebäuden sind Luftwärmepumpen (wie auch Split-Wärmepumpen mit Aussen- und Innengeräten) baubewilligungspflichtig. Insbesondere der nachbarliche Schutz vor störenden Lärmimmissionen ist dabei ausschlaggebend.

Eine Reduktion von der Baubewilligungspflicht auf eine reine Informationspflicht für die erwähnten Geschäfte müsste ins kantonale Recht aufgenommen werden. Auf Kantonsebene wird die Thematik bereits diskutiert. In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat das Postulat «Meldeverfahren statt Baubewilligung bei Ersatzheizungsanlagen»² mit 136 Ja-Stimmen angenommen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zum Vorstoss ausgeführt, der Ersatz einer Ölheizung durch ein anderes Heizmedium, wenn ausserhalb des vorhandenen Gebäudes diese Änderung nicht sichtbar werde, brauche heute dann eine Baubewilligung, wenn die Brandsicherheit betroffen sei. Weiter hält er fest, er sei bereit zu prüfen, «ob eine Baubewilligungspflicht für diese Anlagen aus Sicht der Brandsicherheit heute noch nötig ist und ob die Baubewilligungspflicht durch eine Meldepflicht ersetzt werden könnte. Dazu wäre eine Änderung des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) nötig.». Bei einer Änderung des Baubewilligungsdekrets wird sich der Gemeinderat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gerne einbringen und im Sinne des Postulats für die Reduktion auf ein Meldeverfahren plädieren.

Das Bauinspektorat Thun behandelt jährlich rund 900 Geschäfte, insbesondere in Form von Bauvoranfragen und Baugesuchen. Es liegt ihm viel daran, die Verfahren zügig abzuwickeln, damit die Bauwilligen ihre Vorhaben so rasch wie möglich realisieren können. Der Beschleunigung sind jedoch verfahrenstechnische Grenzen gesetzt. Im Falle von Einsprachen muss beispielsweise darauf geachtet werden, dass vor dem Entscheid die Möglichkeit zur Äusserung besteht, andernfalls behördenseitig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs begangen wird.

Eine Priorisierung der Verfahren bezüglich des Ersatzes von bestehenden Öl- und Gasheizungen durch solche mit alternativen Energiequellen ist grundsätzlich möglich. Allerdings ginge eine solche Priorisierung zu Lasten der anderen Bauwilligen und es bestünde die Gefahr, dass von anderen, grösseren Anspruchsgruppen ebenfalls Priorisierungswünsche entstehen. Im Rahmen der bestehenden Ressourcen und ohne spürbare Benachteiligung der weiteren Bauwilligen wird der Gemeinderat jedoch gerne prüfen, wie die Verfahren für den Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen priorisiert werden könnten.

Antrag

Annahme.

² [Postulat P 129-2019](#)



Thun, 10. Juni 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage

Kantonale Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»